



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Bitte um Beihülfe Kenntniß zu geben ist, verfolgt, oder wenn sie von Jemandem im Hause beigerufen wird, oder wenn sie einen auf Eindringen lautenden amtlichen Befehl hat.

Erbrechen von Wohnungen oder Behältern bei solchen Hausfuchungen finden nur auf spezielle obrigkeitliche Anordnungen statt.

Zur Vornahme von Hausfuchungen muß obrigkeitliche Weisung vorliegen.

§. 52.

Die Polizeimannschaft der Stadt Nürnberg hat die ihr übertragenen Dienst-Verrichtungen der Regel nach nur innerhalb des städtischen Polizei-Bezirktes zu leisten. Eine Ausnahme hievon findet dann statt, wenn dieselbe in der Verfolgung entflohener Verbrecher begriffen ist, oder in andere Distrikte zur Vornahme irgend einer Handlung ausdrücklich beordert wird.

Vierter Abschnitt.

Von den einzelnen Zweigen des polizeilichen Dienstes der Polizei-Mannschaft.

I. Sicherheit.

§. 53.

Auf Landstreicher und Ganner, sowie auf deren Fehler, hat der Polizeisoldat ein besonderes wachfames

Age zu richt
li Vorwand

Widerst
sigen Aufent
und bei Gefa
Sowohl
Staat, mit
zu verhaften.

Als de
jeningen Jüng
darauf aus
genügt habe
dahier aufho
der gesetzlich
der Conseri
dächtig kön

a) Soldat

stigen

ihrem

Militä

b) Soldat

gelmä

timire

c) Sold

bezeic

ten S

ande